Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

17.02.2017 Drucksache 17/15549

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X (Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats (Änderung der Gemeindeordnung)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
 - "5. Art. 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - "²Jedem Mitglied des Gemeinderats muss durch die Gemeinde Auskunft in allen gemeindlichen Angelegenheiten erteilt werden. ³Jedes Mitglied des Gemeinderats hat das Recht in allen gemeindlichen Angelegenheiten, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Akteneinsicht zu nehmen.""
- 2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 31 werden die Nrn. 6 bis 32.

Begründung:

Die unterschiedliche Stellung des einzelnen Mitglieds des Gemeinderats gegenüber dem Kreisrat im Auskunftsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Landratsamt als Kreisbehörde (das Auskunftsrecht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) bezieht sich nicht auf das Landratsamt als Staatsbehörde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO) wird korrigiert und dem einzelnen Gemeinderatsmitglied wird das gleiche Auskunftsrecht wie dem einzelnen Kreisrat nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO und darüber hinaus Akteneinsichtsrecht eingeräumt.